

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 1. Oktober

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Große Ausgabe von Agende IV, 2. Auflage (S. 145). — Urkunde über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zuzum, Propstei Zuzum-Bredstedt (S. 145). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sülldorf, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 145). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Katechetischen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 146). — Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltenvertrages (KAV) (S. 146). — Bauleistungen im Stundenlohn (S. 147). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 147). — Stellenausschreibung (S. 148).

III. Personalien (S. 148).

Bekanntmachungen

Große Ausgabe von Agende IV, 2. Auflage

Kiel, den 13. September 1965

Die große Ausgabe der Agende IV ist in ihrer zweiten Auflage soweit fertiggestellt, daß sie in der nächsten Zeit ausgeliefert werden kann. Diese Ausgabe entspricht inhaltlich der zweiten Auflage der Studienausgabe. Sie erscheint im Format der Agende III, auf Spezialpapier im Zweifarbendruck, handgesetzt. Die Ladenpreise für die einzelnen Ausgaben betragen in Leinen 46,— DM, in Leder 98,— DM. Die Agende wird in einem roten Einband herausgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Nr. 4054 — 65 — XII

Urkunde

über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zuzum, Propstei Zuzum-Bredstedt

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Zuzum, Propstei Zuzum-Bredstedt, wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 14. September 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 20 Zuzum 7. Pfarrst. — 65 — VI — X/4

•

Kiel, den 14. September 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 20 Zuzum 7. Pfarrst. — 65 — VI — X/4

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sülldorf, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Sülldorf, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 14. September 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 20 Sülldorf 2. Pfarrstelle — 65 — VI/4

•

Kiel, den 14. September 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 20 Sülldorf 2. Pfarrstelle — 65 — VI/4

Urkunde
über die Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle im Katechetischen Amt der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 30. April 1965 wird angeordnet:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle im Katechetischen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

K i e l, den 21. September 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

(L.S.)

gez. S c h m i d t

Nr. 20 Pfarrstelle im Katechetischen Amt — 65 — VI/4

•

K i e l, den 21. September 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

S c h m i d t

Nr. 20 Pfarrstelle im Katechetischen Amt — 65 — VI/4

— — —

Änderung und Ergänzung des Kirchlichen
Angestelltentarifvertrages (KAT)

K i e l, den 22. September 1965

Die Kirchenleitung hat mit Datum vom 6. August 1965 einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT abgeschlossen. Der Tarifvertragsabschluß erfolgte im Anschluß an den 13. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT. Der Wortlaut des Tarifvertrages vom 6. August 1965, der zum 1. April 1965 in Kraft gesetzt wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Vertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im Abdruck aufgeführten Organisationen.

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die bisher in den Anlagen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 geregelte Zuteilung der unter den KAT fallenden Angestellten zu den Tarifklassen des Ortszuschlages wird in § 29 KAT aufgenommen. Da nunmehr die Vergütungsgruppen der Angestellten den entsprechenden Besoldungsgruppen der Beamten gegenübergestellt sind, wirken sich Änderungen in der Zuteilung der Besoldungsgruppen zu den einzelnen Tarifklassen des Ortszuschlages künftig auch unmittelbar auf die Angestellten aus. Wegen der sich hieraus ab 1. Juli 1965 ergebenden Änderungen in der Tarifklassenzuteilung wird auf die gleichzeitig erlassene Rundverfügung des Landeskirchenamts hingewiesen.
2. § 39 Abs. 2 und 3 KAT in der Neufassung entsprechen § 6 Abs. 2 bzw. § 2 a der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgeldern an Beamte und Richter des Bundes i. d. F. vom 7. Mai 1965 (BBl. I S. 410);

die Bundesverordnung ist unter dem 5. Juni 1965 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 122) bekanntgegeben worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
N o r d m a n n

Nr.: 3130 — 65 — X/7

•

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestellten-
tarifvertrages

vom 6. August 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
- c) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag vom 27. November 1961 in der am 31. März 1965 geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1965 mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 20 Abs. 6 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,“
2. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergütungen für Angestellte zwischen dem 18. und 21. bzw. 25. Lebensjahr (§ 28) und die Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahre (§ 30) festgelegt.“
3. § 29 erhält folgende Fassung:
„Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Für die Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlages entsprechen

die Vergütungsgruppen	den Besoldungsgruppen
IX bis VI	bis einschl. A 7
V a und V b	A 9
IV b	A 10
IV a	A 11
III bis I	A 13 bis A 14

4. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Es werden nachstehende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches

Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

(3) Hat der Angestellte, der vor dem 1. April 1961 eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet hat, weder aus diesem Anlaß noch nach dem 1. April 1961 gemäß Absatz 1 eine Jubiläumszuwendung erhalten und erreicht er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 59 oder § 60 oder aus dem in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d) genannten Grunde keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach Absatz 1 eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhält er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Jubiläumszuwendung; ihre Höhe richtet sich nach der in Absatz 1 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Angestellten, der vor dem 1. Mai 1963 eine Dienstzeit von 50 Jahren vollendet hat.

Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Angestellten, so wird die Jubiläumszuwendung den nach § 41 Sterbegeldberechtigten gewährt. § 41 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

5. § 75 Abs. 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
 „(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1966, schriftlich gekündigt werden. Der § 27 sowie die Anlage 1 können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Der Vergütungsstarifvertrag Nr. 4 zum KAT vom 8. Januar 1965 wird mit Wirkung vom 1. April 1965 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) ist in der Anlage 1 festgelegt.“

2. In den Anlagen 1 und 3 werden die Angaben über die Tarifklassen des Ortszuschlages gestrichen.

§ 3

§ 1 Nr. 4 gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1965 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1965 bis spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1965 ausgeschieden sind, erhalten die Jubiläumszuwendung nur auf Antrag.

Kiel, den 6. August 1965

Unterschriften

Bauleistungen im Stundenlohn

Kiel, den 16. September 1965

Bauleistungen sollen von den kirchlichen Auftraggebern nach Möglichkeit auf Grund vorher eingeholter Kostenschätzungen vergeben werden. Auf diese Weise erhält der Auftraggeber vorher Kenntnis von dem Umfang und den entstehenden Kosten der geplanten Maßnahmen. Darüber, ob die Bauleistungen durch Ausschreibung oder freihändig vergeben werden sollen, hat der Kirchenvorstand pp. unter sorgfältiger Erwägung der kirchlichen Interessen (Eigenart der Leistung, besondere Umstände des Einzelfalles) zu befinden.

Es gibt aber auch einzelne Fälle, in denen Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen vorher nicht genau festgestellt werden kann, so daß die Bauleistungen nur nach Stundenlohn abgerechnet werden können. In diesen Fällen ist es wichtig, daß über die Höhe der Stundenlohnvergütung vorher zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vereinbarung getroffen wird. Da der von den Auftragnehmern berechnete Stundenlohn sehr unterschiedlich sein kann, sollen auch in diesen Fällen in der Regel mehrere Unternehmer zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Soweit ausnahmsweise eine Ausschreibung nicht erfolgen kann, ist bei der Vereinbarung über die Stundenlohnvergütung von dem gültigen Tariflohn auszugehen. Übertarifliche Löhne können in Angleichung an entsprechende Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein nur anerkannt werden, wenn deren Orts- und Gewerbeüblichkeit vom Auftragnehmer vor Durchführung der Arbeiten dem kirchlichen Auftraggeber gegenüber schriftlich nachgewiesen, deren Höhe als angemessen anerkannt und deren tatsächliche Zahlung später schriftlich belegt wurde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 In Vertretung:
 Mertens

Nr.: 6500 — III — 65

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenberg, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. Dezember 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Igehoe, Kirchenstraße 6, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernisiertes Pastorat vorhanden, ca. 1400 Gemeindeglieder. Sämtliche Schulen in Igehoe und Kellinghusen gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Breitenberg — 65 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau mit dem Amtssitz in Kiebitzreihe, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Igehoe, Kirchenstraße 6, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Renoviertes Pastorat (Zentralheizung). Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt ca. 1500 Gemeindeglieder. Höhere Schulen in Elmshorn gut zu erreichen (8 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Süderau 2. Stelle — 65 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erfde, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstraße 11, einzusenden. Modernisiert.

tes Pastorat mit Zentralheizung vorhanden. Günstige Verkehrsverbindungen nach Schleswig, Rendsburg und Süsum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
20 Erfde — 65 — VI/4

*

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (Amtsitz in Fockbek), Propstei Rendsburg, wird zum 1. Oktober 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, An der Marienkirche 21, einzusenden. Der Pfarrbezirk umfaßt 3. J. etwa 4600 Gemeindeglieder. Das Gemeindehaus mit Mitarbeiterwohnungen und das Pastorat sind neu gebaut. Gymnasien und Mittelschulen sind in Rendsburg gut erreichbar. Weitere Auskünfte erteilt auf Wunsch der Vor-

sitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Lucht, Rendsburg, Ahlmannstraße 2.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Nr. 20 Rendsburg-Neuwerk 6. Pfst. — 65 — VI/4

Stellenausschreibung

Für das von einem Oberinspektor geleitete Propsteibüro Eckernförde mit angeschlossenem Propsteirentamt wird zum 1. April 1966 ein Inspektor gesucht.

Dreizimmerwohnung (Sammelheizung) im Neubau der kirchlichen Verwaltung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Kieler Straße 73.
36 Pr. Eckernförde — 65 — X/7

Personalien

Ernannt:

Am 9. September 1965 der Pastor Klaus Linde, 3. J. in Hamburg-Wandsbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Sief, Propstei Stormarn;

am 1. Oktober 1965 der Pastor Hans Günther Richters, bisher in Husby, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der landeskirchlichen Pfarrstelle im Katechetischen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Eingeführt:

Am 27. Juni 1965 der Pastor Bernd Haasler als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön;

am 12. September 1965 der Pastor Klaus Linde als Pastor der Kirchengemeinde Sief, Propstei Stormarn.